

**Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Dynamik Invest IT**

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr:

01.05.2024 - 30.04.2025

Ausschüttung/Auszahlung:

15.07.2025

ISIN:

AT0000A1DW11

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	1.156,5378	1.156,5378	1.156,5378	1.156,5378
<b>2. Zuzüglich</b>				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	24,5681	24,5681	24,5681	24,5681
2.2 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	1,7114	1,7114		
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	0,4706	0,4706	0,4706	0,4706
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden	1,2407	1,2407	1,2407	1,2407
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG <sup>2)</sup>			121,5582	121,5582
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	13,4296			13,4296
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	1.015,6661	1.015,6661	1.015,6661	1.015,6661
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte <sup>11)</sup></b>	152,0102	165,4399	42,1702	28,7406
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	152,0102	131,8658		
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	33,5741	42,1702	28,7406
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				27,1833
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	20,1445	33,5741	33,5741	20,1445
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	28,1848	28,1848	28,1848	28,1848
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung <sup>13)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	1.128,3530	1.128,3530	1.128,3530	1.128,3530

Rechnungsjahr:  
Ausschüttung/Auszahlung:  
ISIN:

01.05.2024 - 30.04.2025  
15.07.2025  
AT0000A1DW11

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
			EUR	EUR	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	28,1848	28,1848	28,1848	28,1848
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge <sup>14)</sup></b>				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	127,4421	140,8718		127,4421
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	28,1848	28,1848		28,1848
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, DBA Anrechnung</b>				
7.1	Dividenden	123,1155	123,1155	1,5573	1,5573
7.2	Zinsen	4,1687	4,1687	4,1687	4,1687
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar <sup>4) 5) 6)</sup>				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	12,7627	12,7627	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) <sup>3)</sup>	3,4901	3,4901	3,4901	3,4901
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten <sup>6) 7)</sup>				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	9,7800	9,7800	13,1854	13,1854
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			11,3789	11,3789
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) <sup>8)</sup>			121,5582	121,5582
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen <sup>9) 10) 11)</sup></b>				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	7,0388	7,0388	7,0388	7,0388
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	123,1155	123,1155	123,1155	123,1155
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	121,5582	121,5582	121,5582	121,5582
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	1,5573	1,5573	1,5573	1,5573
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Rechnungsjahr:  
Ausschüttung/Auszahlung:  
ISIN:

01.05.2024 - 30.04.2025  
15.07.2025  
AT0000A1DW11

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
			EUR	EUR	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) <sup>10) 11)</sup>	20,1445	20,1445	20,1445	20,1445
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>				
11.1	KEST auf Inlandsdividenden <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> <sup>9) 10) 12)</sup>	28,1848	28,1848	28,1848	28,1848
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	1,9357	1,9357	1,9357	1,9357
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden <sup>8)</sup>	33,8568	33,8568	33,8568	33,8568
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	33,4285	33,4285	33,4285	33,4285
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,4283	0,4283	0,4283	0,4283
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-13,6180	-13,6180	-13,6180	-13,6180
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-13,4134	-13,4134	-13,4134	-13,4134
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,2046	-0,2046	-0,2046	-0,2046
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 <sup>9) 10) 12)</sup>	5,5397	5,5397	5,5397	5,5397
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,4706	0,4706	0,4706	0,4706
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>				
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>				
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000			
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (KZ 936 oder 937)	152,0102			
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (KZ 984 oder 998)	16,2528			
16.4	Die AK des Fondsanteils sind zu korrigieren um	99,2573			
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (KZ KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des	0,0000			
16.6	Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (KZ 899)	0,0000			

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

#### Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:  
Ausschüttung/Auszahlung:  
ISIN:

01.05.2024 - 30.04.2025  
15.07.2025  
AT0000A1DW11

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:</b>				
<b>Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern</b>				
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der VO zur Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare aus Aktien von Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,2045	0,2045
	0,0000	0,0000	0,2045	0,2045
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus brasilianischen Aktien	3,4406	3,4406	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0470	0,0470	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000
	3,4901	3,4901	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>3,4901</b>	<b>3,4901</b>	<b>0,2045</b>	<b>0,2045</b>
<b>Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern</b>				
aus belgischen Aktien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
aus dänischen Aktien	0,1566	0,1566	0,1566	0,1566
aus finnischen Aktien	0,4346	0,4346	0,4346	0,4346
aus französischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus portugiesischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus schwedischen Aktien	0,1267	0,1267	0,1267	0,1267
aus spanischen Aktien	0,2499	0,2499	0,2499	0,2499
aus irischen Aktien	0,1140	0,1140	0,1140	0,1140
aus norwegischen Aktien	0,1569	0,1569	0,1569	0,1569
aus schweizer Aktien	0,3835	0,3835	0,3835	0,3835
aus amerikanischen Aktien	7,3574	7,3574	7,3574	7,3574
aus kanadischen Aktien	0,3036	0,3036	0,3036	0,3036
aus australischen Aktien	0,0153	0,0153	0,0153	0,0153
aus neuseeländischen Aktien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
aus koreanischen Aktien	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
aus südafrikanischen Aktien	0,1618	0,1618	0,1618	0,1618
aus indischen Aktien	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
aus taiwanesischen Aktien	0,0362	0,0362	0,0362	0,0362
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>9,5113</b>	<b>9,5113</b>	<b>9,5113</b>	<b>9,5113</b>
<b>Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern</b>				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1957	0,1957
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	1,2297	1,2297
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1739	0,1739
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,6657	0,6657
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0634	0,0634
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,9372	0,9372
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2354	0,2354
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,2879	0,2879
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	7,3852	7,3852
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,6212	0,6212
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,4556	0,4556
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0153	0,0153
aus neuseeländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	1,6523	1,6523
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0164	0,0164
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,4855	0,4855
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0317	0,0317
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2989	0,2989
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0905	0,0905
aus Aktien aus Kolumbien	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>14,8523</b>	<b>14,8523</b>

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KEST VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.